



Ingenieurkammer Thüringen • Gustav-Freytag-Str. 1 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
-Haushalts- und Finanzausschuss-
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t

7 / 139

Zu Dis. 7/686 NF

Der Präsident

Anschrift: Gustav-Freytag-Str. 1
99096 Erfurt

Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Internet: <http://www.ikth.de>

Datum: 25. Mai 2020

Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) Stellungnahme der Ingenieurkammer Thüringen

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/686 - Neufassung- und zu den

Änderungsanträge der Faktion CDU in den Vorlagen 7/342/343 sowie Entschließungsanträge der Fraktion der CDU in den Drucksachen 7/735/736

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags | differenziertes Anhörungsverfahren

Den Mitgliedern des
HuFA, InnKA, AfMJV, AfILF, AfSAGG,
AfBJS, AfWWDG, AfEKM

Sehr geehrter

wir bedanken uns, dass der Ingenieurkammer Thüringen die Gelegenheit gegeben wird, zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)“ Stellung zu nehmen.

Vorab möchten wir zum Ausdruck bringen, dass die kurzfristige Bereitstellung von Soforthilfe-Paketen auf Bundes- und Landesebene Anerkennung verdient, denn mit diesen unmittelbaren Unterstützungsmaßnahmen wurde dazu beigetragen, Existenzen zu sichern.

Die Auswirkungen der angeordneten Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 haben zwischenzeitlich die gesamte Wirtschaft erfasst und es ist zu befürchten, dass die negativen volkswirtschaftlichen Effekte im Laufe der Zeit zunehmen werden.

Auch der Berufsstand der selbständig tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure ist betroffen. Es zeichnet sich ab, dass die Neubeauftragungen im Planungsbereich von Monat zu Monat zurückgehen und die Auftragsauslastung einbrechen wird, denn finanzielle Spielräume öffentlicher Auftraggeber für notwendige Investitionen fehlen (Einbruch der Steuereinnahmen, Haushaltssperren) und das Engagement privater Investoren ist aufgrund unsicherer Rahmenbedingungen äußerst zurückhaltend.

Deutsche Bank Privat- & Geschäftsk. AG Erfurt
IBAN: DE19 82070024 0116755000
BIC: DEUT DE DB ERF



Deshalb müssen alle angemessenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen werden, wobei insbesondere eine (ggf. befristete) Entbürokratisierung bzw. Vereinfachung der Vergabeverfahren von freiberuflichen Ingenieurleistungen notwendig ist.

Alle Anstrengungen sind zu unternehmen, damit der prognostizierte beispiellose Wirtschaftseinbruch zumindest so kompensiert werden kann, dass eine ausreichende Anzahl an Thüringer Ingenieurbüros am Markt verbleibt. Weiterhin bestehende Herausforderungen, beispielsweise im Infrastrukturbereich, aber auch im Bereich des Wohnungsbaus, sind auf ein ausreichendes Potential an anwendungsbereitem Ingenieur-Know-how angewiesen.

Nach entsprechender Befassung mit dem Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir den Änderungsantrag 7/342 der Fraktion der CDU für folgerichtig einordnen, wobei nach unserem Dafürhalten mit der Einführung des neuen Artikel 18 „Änderung Thüringer Vergabegesetz“ neben den Bauleistungen sowie den Liefer- und Dienstleistungsaufträgen auch eine Berücksichtigung freiberuflicher Leistungen unterhalb der Schwellenwerte erfolgen sollte (Flexibilisierung der Vergabevorschriften: Erhöhung der Wertgrenzen, Direktvergabe).

Es wäre hilfreich, wenn Planungsleistungen, unterhalb der EU-Schwellenwerte, ohne förmliche und zeitaufwendige bürokratische Vergabeverfahren und ohne die Einholung von mindestens drei Angeboten (ggf. für einen begrenzten Zeitraum) direkt vergeben werden können.

Nach unserer Einschätzung führt diese Maßnahme zu dem gebotenen Planungsvorlauf, d. h. zur Verfügung stehende Finanzmittel können letztendlich auch „verbaut werden“.

Die Realisierung notwendiger Projekte erfährt außerdem eine belastbarere zeitliche Einordnung.

Zudem ist eine finanzielle Inanspruchnahme der Steuerzahler bei der Umsetzung dieser Maßnahme nicht notwendig und es kann dazu beigetragen werden, eine eventuell unterbesetzte Verwaltung zu entlasten.

Beispielgebend für eine -befristete- Anpassung bei Regelungen zur Vergabe von Aufträgen für freiberufliche Leistungen kann der Vergabeerlass 2020 vom 7. April 2020 im Saarland sein, der unter Punkt 3.2 festlegt, dass bei freiberuflichen Leistungen „Ein Direktauftrag ohne weitere Einzelbegründung bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro zulässig ist.“ Unter Punkt 3.3 des Vergabeerlass sind Aussagen zu den Wertgrenzen getroffen, bis zu denen freiberufliche Leistungen, die einem Bauvorhaben im Sinne des § 1 VOB/A dienen, ohne vorherige Einholung von Vergleichsangeboten beschafft werden können (50.000 Euro für freiberufliche Leistungen, die zum weit überwiegenden Teil dem gesetzlichen Preisrecht der HOAI unterliegen | 100.000 Euro für freiberufliche Leistungen, die zum weit überwiegenden Teil dem gesetzlichen Preisrecht der HOAI unterliegen, wenn sie zu den bisherigen Mindestsätzen der HOAI vergeben werden).

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des ThürBeteilldokG